
Information des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V.:

Ab 2007 können Autofahrer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab 21. Kilometer steuerlich geltend machen.

Aber für gehörlose Menschen gelten die neuen Regelungen nicht. Sie können ihre Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz wie immer ab 1. Kilometer (30 Cent pro Kilometer) steuerlich geltend machen.

Voraussetzung ist der Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Grad der Behinderung (GdB) von 70 oder ein GdB von mindestens 50 und das Merkzeichen "G".

Kiel, den 30. November 2006

Kilometerpauschale für Schwerbehinderte



Die Einschränkungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch das Steueränderungsgesetz 2007 gelten nicht für schwerbehinderte Menschen. Diese können weiterhin für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Aufwendungen oder an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen den Kilometersatz von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerlich geltend machen. Der steuerliche Nachteilsausgleich wird also wie bisher ab dem ersten gefahrenen Kilometer und nicht erst wie allgemein gültig ab dem einundzwanzigsten Kilometer gewährt.

Voraussetzung hierfür ist, dass vom Versorgungsamt mindestens ein Grad der Behinderung (GdB) von 70 oder ein GdB von mindestens 50 und das Merkzeichen "G" festgestellt sind.

Quelle:

Bezirksregierung Münster - Landesversorgungsamt - Albrecht-Thaer-Str. 9 - 48147 Münster
